

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates  
(SR/007/2009)

Sitzung am: 10.12.2009

Beschluss zu: V0239/09

### **Gegenstand:**

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb "Stadtentwässerung Dresden" (Eigenbetriebssatzung Stadtentwässerung)

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Dresden“ (Eigenbetriebssatzung Stadtentwässerung) vom 28. April 2005.

### **Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Dresden“ (Eigenbetriebssatzung Stadtentwässerung) vom 28. April 2005 Vom 10. Dezember 2009**

Aufgrund von § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 54), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderungen**

Die Satzung für den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Dresden“ (Eigenbetriebssatzung Stadtentwässerung) vom 28. April 2005 wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung erhält folgende Überschrift:

„Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden (Eigenbetriebssatzung Stadtentwässerung) Vom ...“

2. § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„Er wird nach den Bestimmungen des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) in der jeweils gültigen Fassung und dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden“.“

3. § 3 Satz 1, 1. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

„Für den Eigenbetrieb zuständige Organe sind:“

4. In § 4 h) werden die Worte „gemäß § 110 SächsGemO“ gestrichen.
5. In § 6 Abs. 2 f) werden die Worte „Mehrausgaben im Vermögensplan“ ersetzt durch „Mehrauszahlungen im Liquiditätsplan“.
6. In § 6 Abs. 3, § 9 Abs. 4 a) und § 9 Abs. 4 b), 2. Anstrich wird das Wort bzw. der Wortbestandteil „Vermögensplan“ durch „Liquiditätsplan“ ersetzt.
7. § 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wirtschaftplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, der Finanzplanung und der Stellenübersicht und ist der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden beizufügen.“

8. § 13 Abs 3 wird ersatzlos gestrichen.
9. Der erste Halbsatz der Anlage zur Eigenbetriebssatzung Stadtentwässerung wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgaben des Eigenbetriebes sind insbesondere:“

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin